

**Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn
(Anstalt des öffentlichen Rechts)
vom 16. Dezember 2002**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat gemäß § 6 Ziffer 3 i.V. mit § 13 Abs. 5 StWG der Neufassung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) vom 4. Januar 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 38 vom 4. Januar 1994) folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Das Studentenwerk Bonn erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Bonn und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg einen Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen

- a) Ableistung des Grundwehr- oder zivilen Ersatzdienstes
- b) Krankheit
- c) eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG ist für die Studierenden der Universität Bonn sowie für die Studierenden der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg ab dem Wintersemester 2003/04 auf 50,-- Euro festgesetzt.

(2) Im Beitrag gemäß § 1 ist enthalten ein Beitrag für die Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 3

(1) Der Beitrag wird fällig

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung
- c) mit der Beurlaubung

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag der Studierenden der Universität Bonn wird für das Studentenwerk Bonn von der Universitätskasse Bonn kostenlos eingezogen.

(3) Der Beitrag der Studierenden der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg wird für das Studentenwerk Bonn von der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg kostenlos eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn wird in den Amtlichen Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Bonn veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 16. Dezember 2002.

Bonn, den 16. Dezember 2002

Professorin Dr. Nina Dethloff
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Ansgar Schuldenzucker
Geschäftsführer